

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. März 2004

Teil II

142. Verordnung: **Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen technischer Richtung**

142. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen technischer Richtung

Auf Grund des § 5 Abs. 3a des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHSStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2003, wird verordnet:

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 1. Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangs-kennzahl	Bezeichnung
0097	Bauingenieurwesen - Hochbau
0098	Geoinformation
0099	Medizinische Informationstechnik
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing
0102	Hardware/Software Co-Engineering
0103	Software Engineering für Business und Finanz
0104	Computer- und Mediensicherheit
0109	iTec-Information and Communication Engineering

Zusätzliche Erfordernisse

§ 2. (1) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im § 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge

1. Grundlagenfächer
2. fachspezifische Ergänzungsfächer
3. Vertiefungsfächer

im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern nach Maßgabe des § 3 hat die Studierende oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

Grundlagenfächer

§ 3. Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul- Diplomstudiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
1. Bauingenieurwesen-Hochbau	Mathematik	6-10
	Physik	4-6
	Mechanik	4-6
	Statik	4-6
2. Geoinformation	Mathematik	7-9
	Physik	3-5
	Statistik	4-6
	Geometrie	6-8
3. Medizinische Informations- technik	Mathematik	6-10
	Grundlagen der Elektrotechnik	4-6
	Technische Informatik	4-6
	Grundlagen der Informationsver- arbeitung	4-6
4. Informationstechnologien und IT-Marketing	Physik	6-10
	Regelungstechnik, Messtechnik	6-10
	Grundlagen der Elektrotechnik und Informatik	6-10
5. Hardware/Software Co- Engineering	Mathematik	5-10
	Physik und Mechanik	4-8
	Grundlagen der Elektrotechnik	5-10
	Grundlagen der Informationsver- arbeitung	4-8
6. Software Engineering für Bu- siness und Finanz	Mathematik und Statistik	4-8
	Grundlagen der Informatik	4-8
	Software-Entwicklung	4-8
	Wirtschaft und Wissensmanage- ment	4-8
7. Computer- und Mediensicher- heit	Mathematik	6-9
	Informatik und Softwareentwick- lung	6-9
	Elektrotechnik und Informations- technik	6-9
8. iTec-Information and Commu- nication Engineering	Mathematik	6-12
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-12
	Technische Informatik	6-12

Fachspezifische Ergänzungsfächer

§ 4. Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jener Fakultät, der das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

Vertiefungsfächer

§ 5. Die Vertiefungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die Studierende oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

Fortsetzung des Doktoratsstudiums nach dem ersten Studienjahr

§ 6. Bei Erfüllung der in den §§ 2 bis 5 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der im § 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

In-Kraft-Treten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft.

Gehrer

